

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1997

Ausgegeben am 9. September 1997

Teil III

-
149. Kundmachung: Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen
 150. Kundmachung: Geltungsbereich des Zusatzprotokolls zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen
 151. Kundmachung: Geltungsbereich des Übereinkommens über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung
 152. Kundmachung: Geltungsbereich der Multilateralen Vereinbarung gemäß Art. 4 Abs. 3 des ADR über Änderungen und Ergänzungen betreffend Rn. 10 014 (1), 10 221 (1), 10 605, 220 500 und 220 536
-

149. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs des Europarats haben folgende weitere Staaten ihre Ratifikationsurkunden zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen (BGBl. Nr. 41/1969, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. III Nr. 97/1997) hinterlegt:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde:
Estland	28. April 1997
Lettland	2. Juni 1997

Anlässlich der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde haben Vorbehalte erklärt und Erklärungen abgegeben:

Estland:

- „1. Gemäß Art. 23 Abs. 1 und Art. 2 des Übereinkommens behält sich die Republik Estland das Recht vor, die Rechtshilfe in dem Fall abzulehnen, in dem das Ersuchen eine Handlung betrifft, die nach den estnischen Gesetzen nicht als strafbare Handlung betrachtet wird.
2. Gemäß Art. 5 Abs. 1 des Übereinkommens erklärt die Republik Estland, daß sie Rechtshilfeersuchen um Durchsuchung oder Beschlagnahme von Gegenständen nur unter den in Art. 5 Abs. 1 Buchstabe a und c vorgesehenen Bedingungen erledigen wird.
3. Gemäß Art. 7 Abs. 3 des Übereinkommens erklärt die Republik Estland, daß die Vorladung einer beschuldigten Person, die sich im estnischen Hoheitsgebiet befindet, mindestens 40 Tage vor dem Verhandlungstermin übermittelt werden muß.
4. Gemäß Art. 15 Abs. 6 des Übereinkommens erklärt die Republik Estland, daß eine Abschrift des unmittelbar an ihre Justizbehörden gerichteten Rechtshilfeersuchens an das Justizministerium übermittelt werden muß.
5. Gemäß Art. 16 Abs. 2 des Übereinkommens erklärt die Republik Estland, daß an die estnischen Behörden gerichtete Ersuchen und beigefügte Schriftstücke mit einer Übersetzung ins englische versehen sein müssen.
6. Gemäß Art. 23 Abs. 1 des Übereinkommens wird die Republik Estland die in Art. 22 erwähnten Mitteilungen nur auf Grund eines besonderen Ersuchens erteilen.
7. Gemäß Art. 24 des Übereinkommens erklärt die Republik Estland, daß für die Zwecke dieses Übereinkommens als Justizbehörden für Estland die Gerichte, die Staatsanwaltschaft, das Justizministerium und das Innenministerium zu betrachten sind.“

Lettland:

„Gemäß Abs. 6 des Art. 15 des Übereinkommens erklärt die Republik Lettland, daß Rechtshilfeersuchen zu senden sind an:

das Innenministerium – während der Untersuchung im Vorverfahren bis zur Einleitung der Strafverfolgung;

Raina blvd 6

Riga, LV – 1533, Lettland

Fax: 371.2.223853

Tel.: 371.2.219263

die Generalstaatsanwaltschaft – während der Untersuchung im Vorverfahren bis zur Vorlage des Falls an das Gericht;

O. Kalpaka blvd 6

Riga, LV – 1801, Lettland

Fax: 371.7.212231

Tel.: 371.7.320085

das Justizministerium – während der Hauptverhandlung;

Brivibas blvd 36,

Riga, LV – 1536, Lettland

Fax: 371.7.285575

Tel.: 371.7.282607

371.7.280437

Gemäß Abs. 2 des Art. 16 des Übereinkommens verlangt die Republik Lettland, daß an sie gerichtete Ersuchen und angeschlossene Schriftstücke mit einer Übersetzung in die englische Sprache versehen sein müssen.

Gemäß Art. 24 des Übereinkommens legt die Republik Lettland fest, daß für die Zwecke des Übereinkommens die Gerichte, die Staatsanwaltschaften und die Polizei als Justizbehörden zu betrachten sind.“

Klima**150. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Zusatzprotokolls zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen**

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs des Europarats haben folgende weitere Staaten ihre Ratifikationsurkunden zum Zusatzprotokoll zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen (BGBl. Nr. 296/1983, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. III Nr. 98/1997) hinterlegt:

Staaten:

Datum der Hinterlegung
der Ratifikationsurkunde:

Estland

28. April 1997

Lettland

2. Juni 1997

Klima**151. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung**

Nach Mitteilung des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten des Königreichs der Niederlande hat das Vereinigte Königreich am 10. Juni 1997 den Geltungsbereich des Übereinkommens über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung (BGBl. Nr. 512/1988, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. III Nr. 108/1997) auf Hongkong ausgedehnt.

Einer weiteren Mitteilung zufolge findet auf Grund von Erklärungen des Vereinigten Königreichs und der Volksrepublik China das Übereinkommen auf die Sonderverwaltungsregion Hongkong weiterhin Anwendung.

Die Regierung der Volksrepublik China hat nachstehende Erklärung abgegeben:

1. Gemäß Art. 42 erachtet sich die Sonderverwaltungsregion Hongkong nur insoweit gebunden, die sich aus der Beigebung eines Rechtsanwalts oder aus einem Gerichtsverfahren ergebenden Kosten im Sinne des Art. 26 Abs. 2 zu übernehmen, als diese Kosten durch sein System der Verfahrenshilfe gedeckt sind.

2. Gemäß Art. 6 bestimmt die Sonderverwaltungsregion Hongkong als zentrale Behörde „the Secretary of Justice of the Government of the Hong Kong Special Administrative Region“.

Klima

152. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich der Multilateralen Vereinbarung gemäß Art. 4 Abs. 3 des ADR über Änderungen und Ergänzungen betreffend Rn. 10 014 (1), 10 221 (1), 10 605, 220 500 und 220 536

Die Multilaterale Vereinbarung gemäß Art. 4 Abs. 3 des ADR über Änderungen und Ergänzungen betreffend Rn. 10 014 (1), 10 221 (1), 10 605, 220 500 und 220 536 (BGBI. III Nr. 41/1997, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBI. III Nr. 119/1997) wurde von folgenden weiteren ADR-Vertragsparteien unterzeichnet:

ADR-Vertragsparteien:	Datum der Unterzeichnung:
Finnland	14. Februar 1997
Frankreich	20. Februar 1997
Schweden	21. Februar 1997
Norwegen	24. Februar 1997
Portugal	11. März 1997
Tschechische Republik	13. März 1997
Polen	14. März 1997
Luxemburg	18. März 1997
Belarus	20. März 1997
Belgien	26. März 1997

Klima